

# AGB

## Bedingungen für den 24h Einsatz-Dienst der Althaler Gesellschaft m.b.H.

in Sachen Fahrzeugtechnik, Fördertechnik, Baumaschinen und andere Gegenstände welche zur Mobilität eingesetzt werden, Haupteinsatzgebiet ist das **Bergen und Abschleppen**, die Gewährung von **Pannenhilfe, Pick-Up Transporte, Rückholung, Sicherstellung und Verwahrung** der Ladungen und den dazugehörigen Dienstleistungen, sowie **technische Sondereinsätze** in unterschiedlichen Fachrichtungen ( **RISK – Einsatzfälle** ), vor allem im Bereich System- unterstützenden Logistik-Maßnahmen, vorrangig **bei technischen Dienstleistungen im alpinen Bereich**

### Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend auch AGB genannt, gelten als Bestandteil aller Vereinbarungen über Lieferungen und/oder Leistungen welche von der Althaler Gesellschaft m.b.H., nachfolgend auch Auftragnehmer genannt, beim Auftraggeber bzw. Hilfesuchenden genannt, im Rahmen der Einsatz-Dienstleistungen erbracht werden.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Bei wiederholten Leistungsabwicklungen (laufende Geschäftsverbindung) mit Kaufleuten genügt zur weiteren Geltung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vereinbarung zu Beginn der Geschäftsbeziehung.

Die jeweils aktuelle Fassung der AGB wird auf der Webseite [www.althaler.at](http://www.althaler.at) veröffentlicht und kann jederzeit auch per PDF ausgedruckt oder als Dokument beim Auftragnehmer gefordert werden.

### I. Auftragserteilung

1. Der Auftraggeber bzw. Hilfesuchende erteilt den Auftrag unter Zugrundelegung österreichischen Rechts und der nachstehenden Bedingungen durch Unterzeichnung eines Auftragscheines, es sei denn, die Umstände des Einzelfalles machen dies unmöglich. Auf dem Auftragschein sind die Bedingungen für die der Hauptleistung entsprechenden Einsätzzumfänge aufgeführt und alle für die Berechnung des Auftrages maßgeblichen Bestandteile nach Möglichkeit im Einzelnen angegeben. Erfordert der Auftragsumfang oder das Hilfebegehren jedoch aus dem angebotenen Leistungspotential der Sonderleistungen „RISK – Einsatzfälle“, werden diese nach tatsächlich erfolgtem Aufwand, auf Basis der in den Leistungsblättern erläuterten Kriterien abgerechnet.

Ist der Auftraggeber bzw. Hilfesuchende Verbraucher und wird der Auftrag nicht Vorort im Geschäftslokal abgeschlossen, so ist er über sein Widerrufsrecht zu belehren. Dieser hat sein ausdrückliches Einverständnis zu erklären, wenn der Auftragnehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Auftragsdurchführung beginnt. Mit der vollständigen Vertragserfüllung erlischt das Widerrufsrecht.

Dem Auftraggeber bzw. Hilfesuchenden ist eine Durchsicht des Auftragscheins auszuhändigen und auf Verlangen Einblick in die Preisliste zu gewähren.

Nebenabreden und Änderungen bedürfen Schriftform.

2. Vom Auftragnehmer wird vor allem **Aufgrund des lokalen Bedarfes** ein dem vergleichbaren Branchen-Dienstleister bei weitem übersteigendes Leistungspotential angeboten, es handelt sich um **Dienstleistungen im Hochrisikobereich**. Dieses bedingt jedoch, dass **präventive Zusatzleistungen** laut dem **Risk-Management I. - X.** eingestuft werden. Die **RISK-Begriffe** untergliedern sich laut dem Bewertungskatalog in **kalkulierbare** mit Mehrkosten verbundene und **nicht kalkulierbare RISKEN**. Die Einstufung erfolgt durch den Auftragnehmer anhand klar definierter Vorgaben. Präventive Zusatzleistungen (I. - II.) werden vornehmlich auf die Gesamtkostenkalkulation angemessen umgelegt, weitere gelten gemacht (teilweise sind Kostenträger vorerst unbekannt) oder bei **grobfahrlässig herbeigeführten RISKEN** werden sie **eingefordert!** Die **Kostenermittlung für Präventive Zusatzleistungen laut RISK Management** also die **RISK-Einstufung** kommt in jedem Einsatzfall zum tragen, sei es bei der Auftragserteilung durch den Auftraggeber bzw. Hilfesuchenden, bei Einsätzen **wegen Gefahr in Verzug**, so wie auch bei Leistungen als **GoA zivilrechtlich** oder als **GoA öffentlich-rechtlich**.

## II. Durchführung des Auftrages

1. Der Auftraggeber bzw. Hilfesuchende hat alle Fragen des Auftragnehmers bzw. dessen Beauftragten nach den für die Durchführung des Auftrages wichtigen Umständen gewissenhaft und vollständig zu beantworten und von sich aus auf außergewöhnliche Umstände aufmerksam zu machen.

Der Auftragnehmer hat den Auftrag nach den Regeln der modernen Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschlepptechnik schnellstens und unter Einsatz der nach den Umständen erforderlichen sowie geeigneten Einsatzfahrzeuge und Geräte auf einem für den Auftraggeber kostengünstigstem Weg auszuführen. Sprechen Begebenheiten, welche nach dem Risk-Management begründete sind gegen eine Kostenabwägung, so zählen die Interessen des Auftraggebers nachrangig. Die Risk-Einstufung obliegt ausschließlich im Ermessen der die Einsatz-Verantwortung tragenden Bergungsleitung.

2. Hat der Auftraggeber bzw. Hilfesuchende keinen Ort bestimmt, an den sein Fahrzeug, anderer Fahrzeugtechnik, Fördertechnik, Baumaschinen oder sonstige Gegenstände des Auftrags verbracht werden soll, in der Folge **Auftragsobjekt** genannt, so hat der Auftragnehmer das Auftragsobjekt auf seinem Betriebsgelände zu verwahren oder auf einem dem Bergungs-, Unfall- oder Pannort nahe gelegenen und dafür geeigneten Gelände, einem zuverlässigen Dritten in Verwahrung zu geben. Der Auftraggeber bzw. Hilfesuchende hat in diesem Fall die Kosten der Verwahrung zu tragen und im Übrigen unverzüglich Anordnung über den weiteren Verbleib des Auftragsobjektes zu treffen.

3. Wird das Auftragsobjekt auf Weisung des Auftraggebers bzw. Hilfesuchenden zum Betriebsgelände des Auftragnehmers gebracht, aber nicht bestimmt, ob dort ein Abstellplatz gemietet wird oder der Auftragsgegenstand in Verwahrung zu nehmen ist, so verwahrt der Auftragnehmer den Auftragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers bzw. Hilfesuchenden.

4. Kann ein Auftrag ohne dass den Auftragnehmer ein Verschulden trifft, nicht erfolgreich abgeschlossen werden, weil das Auftragsobjekt bereits auf anderer Weise entfernt wurde oder der Grund hierfür in der Beschaffenheit des Auftragsobjektes des Auftraggebers liegt, bzw. der Auftraggeber das Leistungshindernis, siehe auch RISK-Management VI. - X. zu vertreten hat, so hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendung. Gleichermäßen gilt die Regelung auch für nicht FZ-spezifische RISK-Einsätze, welche zum Beispiel von Behördenvertretern, Energie-Dienstleistern, bis hin zu Privatpersonen im Auftrag gegeben

werden wenn dafür triftige Gründe sprechen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, wenn ein Auftrag nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, ohne dass eine der Vertragsparteien ein Verschulden trifft.

5. Kann der Auftrag infolge eines Verschuldens des Auftraggebers bzw. Hilfesuchenden nicht ausgeführt werden, so steht dem Auftragnehmer eine Entschädigung für den entgangenen Gewinn zu. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

### **III. Berechnung des Auftragsentgelts**

1. Soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt wird das Auftragsentgelt anhand der dem Auftrag zugrunde gelegten Preisliste der Hauptleistung und unter genauer Angabe etwaiger Sonderleistungen berechnet. Abweichungen von den Preislisten sind nur bei einer schriftlichen Sondervereinbarung wirksam, es sei denn, dass zur Vertragserfüllung präventive Zusatzleistungen basierend auf dem Risk-Management und/oder der Hauptleistung abweichende Sonderleistungen erforderlich werden.
2. Die Einsatzzeit bzw. der Auftrag beginnt,
  - a.) wenn das eingesetzte Einsatzfahrzeug die Betriebsstätte des Auftragnehmers oder den vorhergehenden Einsatzort mit dem Ziel der unmittelbaren Erledigung des Auftrages verlässt. Sie endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug wieder für den nächsten Einsatz an der Betriebsstätte bereit ist oder an der dem Betrieb nächst gelegener Zufahrtsstelle, wenn es zum nächsten Einsatz weiterfährt.
  - b.) bei umfangreichen Abschlepp- und Bergungsprojekten, bzw. andere Transportaufgaben oder Einsatzbedingten Sonderleistungen, technischen Dienstleistungen (alpiner Bereich und/oder RISK-Einsätzen) welche auch über einen längeren Zeitraum andauern können und mit den dazu notwendigen Mitteln abgewickelt werden, mit der Auftragerteilung. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand entsprechend dem vom Auftragnehmer zu führenden Leistungsverzeichnis, einschließlich der nach Bedarf vorausgehenden Planungs- und den dazu abschließenden Dokumentationsarbeiten.
  - c.) Im Falle nicht im Einzelnen geregelter Auftragsentgelte gelten die Preise laut jener Preisliste, welche den auftraggeberspezifischen Gegebenheiten, also dessen Antrag zur Kostenerstattung, am nächsten kommt.  
Dies gilt nicht wenn die Kostenerstattung nur dem Zweck der gewinnbringenden (kostenaufrechnender) Geltendmachung am Regressweg dient.

### **IV. Zahlung**

1. Das Auftragsentgelt ist sofort nach Durchführung des Auftrages und nach Vorlage einer Rechnung, in der die einzelnen Leistungen angegeben sind, zur Zahlung fällig. Der Unternehmer ist berechtigt, einen angemessenen Teilbetrag als Anzahlung zu verlangen. Für dringliche, von der Kostenseite her nicht einschätzbar aber umfangreiche sowie für internationale Aufträge ist der Auftragnehmer zur Anforderung einer Bankgarantie oder vergleichbaren Sicherheitsleistung berechtigt. Bei ausländischen Fahrzeugen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorauszahlung des Werklohns zu verlangen.

2. Zahlungen sind grundsätzlich in bar oder durch ein vereinbartes Zahlungsmittel so zu leisten, dass der Auftragnehmer darüber uneingeschränkt verfügen kann.
3. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
4. Dem Unternehmer steht ab Fälligkeit ein Zins von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB Verbrauchern gegenüber und gewerblichen Kunden gegenüber gem. § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins der EZB zu.
5. Der Einsatzfahrer (Bergungs- oder Einsatzleiter) ist berechtigt das Auftragsentgelt bar zu kassieren. Eine detaillierte EDV-technisch generierte Rechnung wird postalisch nachgereicht.

## **V. Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht**

Dem Auftragnehmer steht, wegen seiner Forderungen aus dem Auftrag und/oder einer damit zusammenhängenden Verwahrung des Auftragsgegenstandes ein vertragliches Pfandrecht an den auf Grund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Wird das fällig gewordene Auftragsentgelt bei Erreichen des angewiesenen Bestimmungsortes nicht bezahlt, ist der Auftragnehmer aufgrund seines Pfandrechts berechtigt, den Auftragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers zu seinem Betriebsgelände zu bringen und zu verwahren.

Macht der Auftragnehmer von seinem Pfandrecht Gebrauch, so sind auch die weiteren Kosten für Unterstellung und Verwahrung durch den Auftraggeber bzw. Hilfesuchenden zu bezahlen.

Befindet sich der Auftraggeber länger als einen Kalendermonat mit der Zahlung des Auftragsentgelts oder von Verwahrungskosten in Verzug, so kann der Auftragnehmer den Pfandverkauf schriftlich androhen. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, genügt für die Pfandverkaufsandrohung eine per Einschreiben/Rückschein versandte Benachrichtigung an die letzte, dem Auftragnehmer bekannte Anschrift des Auftraggebers, soweit eine etwa neue Anschrift durch Auskunft des Einwohnermeldeamts nicht festgestellt werden kann. Ab dem Ablauf eines Monats nach der Pfandrechtsandrohung ist der Auftragnehmer zur Durchführung des Pfandrechts berechtigt.

## **VI. Zurückbehaltungsrecht**

Außerdem steht dem Auftragnehmer für den Fall, dass das fällig gewordene Arbeitsentgelt bei Erreichen des angewiesenen Bestimmungsortes nicht bezahlt oder das Entgelt für die Verwahrung des Auftragsgegenstandes nicht bezahlt wird ein Zurückbehaltungsrecht zu.

Macht der Auftragnehmer von seinem Zurückbehaltungsrecht gebrauch, so sind auch die weiteren Kosten von Unterstellung und Verwahrung zu bezahlen.

## VII. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber bzw. Hilfesuchenden auf Ersatz eines ihm bei der Durchführung des Auftrages zugefügten Schadens, es sei denn, der Schaden beruht auf Umständen die der Auftragnehmer bzw. sein Beauftragter trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte. Die Haftung beschränkt sich – ausgenommen in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – pro Schadensereignis auf einen Höchstbetrag von insgesamt € 500.000,--. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Frachtgeschäftes (§§ 425 ff UGB), soweit diese AGB nicht ein anderes vorsehen.
2. Für den Fall einer Haftung des Auftragnehmers nach den §§407 ff. HGB ist diese begrenzt auf einen Höchstbetrag von zwei Sonderziehungsrechten (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder verlorenen Gutes. Soweit der Auftragnehmer für Schäden, die durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, haftet, ist die Haftung auf den einfachen Betrag der Fracht begrenzt: dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist. Für Sach- und Personenschäden, die nicht durch Verlust bzw. Beschädigung des Frachtgutes oder Überschreitung der Lieferfrist entstehen haftet der Auftragnehmer nicht, dies gilt nicht, soweit solche Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Auftragnehmer, seine Angestellten oder die Personen, derer er sich der Durchführung des Auftrages bedient, herbeigeführt worden sind.
3. Der Auftragnehmer hat etwaige Schäden und Verlust von Auftragsobjekten und -gegenständen, die sich in seiner Obhut befinden, unverzüglich dem Auftraggeber bzw. Hilfesuchenden anzuzeigen. Desgleichen ist der Auftraggeber bzw. Hilfesuchende verpflichtet, Schäden und Verluste für die der Auftragnehmer aufzukommen hat, ihm unverzüglich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.  
Werden Schäden und Verluste persönlich geltend gemacht, so erteilt der Auftragnehmer hier für den Auftraggeber bzw. Hilfesuchenden eine schriftliche Bestätigung.
4. Ist zur Erreichung des Auftragserfolges die Verursachung eines dem Auftragserfolgs angemessener Schaden am Auftragsgegenstand oder an Rechtsgütern Dritter notwendig, stellt der Auftraggeber bzw. Hilfesuchende den Auftragnehmer von diesbezüglicher Schadensersatzpflicht frei.  
Notwendig ist die Verursachung eines Schadens, wenn der Schaden nicht oder nur durch Aufwendung unverhältnismäßiger Mittel und Kosten vermeidbar wäre oder ein aufgrund unvorhersehbar eintretender Ereignisse, trotz erfolgter vorbeugender Maßnahmen, basierend auf dem Risk-Management zum Selbstschutz des Auftragnehmers und der eingesetzten Mittel unvermeidbar ist.

## **VIII Schlichtungsstelle**

Macht der Auftraggeber bzw. der Hilfesuchende geltend, dass

- a) das Auftragsentgelt nicht ordnungsgemäß berechnet oder
- b) der Auftrag nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, so wirkt die zuständige Schlichtungsstelle nach deren Gründung auf Antrag des Auftraggebers bzw. des Hilfesuchenden oder des Auftragnehmers auf eine gütliche Einigung der Sache hin.

Der Antrag ist schriftlich im Falle a) binnen eines Monats nach Rechnungserteilung, im Falle b) binnen eines Monats nach Rückgabe des Auftragsgegenstandes unter genauer Darlegung der Beanstandung einzureichen. Der Rechtsweg wird durch Anrufung der Schlichtungsstelle nicht ausgeschlossen.

## **IX Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Soweit gesetzlich zulässig wird für sämtliche Ansprüche aus den zugrunde liegenden Vertragsverhältnissen A- 9900 Lienz als Gerichtsstand vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber bzw. Hilfesuchende keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## **X Schlussbestimmung**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftefordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.  
An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.